*-**de* PG Art. 76 Auslagenersatz *fr* LPers Art. 76 Remboursement des frais *-*

PG Art. 76 Auslagenersatz

[1] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere und legt die Entschädigungsansätze fest.

Kommentare